

Titel: Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Federführung: Amt 85 Tourismuszentrale	Datum: 21.02.2023
Bearbeiter: Kretzschmar, Andre	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	27.02.2023	
Bürgerschaft	16.03.2023	

Sachverhalt:

In der Sitzung der Bürgerschaft am 15.12.2022 wurde mit der Beschluss- Nr. 2022-VII-12- 1023 zur Vorlage B 0057/2022 folgender Beschluss gefasst:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung). Die Einführung soll zum 01.09.2023 erfolgen.“

Zwar geht aus diesem Beschluss der Wille der Bürgerschaft zum Inkrafttreten der Satzung ab dem 01.09.2023 anstelle des in § 15 der Satzung berücksichtigten Inkrafttretens am 01.01.2023 hervor, einer ausfertigungsfähigen Satzung zur Veröffentlichung entspricht dieser Beschluss nach rechtlicher Würdigung jedoch nicht.

Lösungsvorschlag:

Die Formulierung in der Satzung wird in § 15 Inkrafttreten im Sinne des o. g. Bürgerschaftsbeschlusses geändert.

Alternativen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Zur Umsetzung von Satz 2 des Bürgerschaftsbeschlusses 2022-VII-12-1023 vom 15.12.2022

zur Vorlage B 0057/2022 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) wird § 15 der Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) (Vorlage B 0057/2022) wie folgt neu gefasst:

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge:

Auf Basis von Hochrechnungen aus vorliegenden Übernachtungszahlen der Hansestadt Stralsund des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern und aus dem Vergleich des Verhältnisses von Übernachtungszahlen zu Erträgen aus Übernachtungssteuern aus vergleichbaren Städten, ist mit Erträgen aus der Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund von jährlich durchschnittlich 550.000 Euro zu rechnen.

Die Erträge aus der Erhebung der Übernachtungssteuer werden im Teilhaushalt 90 - Zentrale Finanzleistungen
Produkt 61.1.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Sachkonto 40390000- Übernachtungssteuer
planungsseitig veranschlagt.

Aufwendungen:

Die Veranlagung und Erhebung dieser Steuern liegt in der Zuständigkeit des Kämmereiamtes, Abt. Steuern.

Im Nachtragsstellenplan 2022 wurde vorsorglich eine neue Planstelle ohne finanzielle Auswirkung auf den Haushalt 2022 berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Kosten bei einer Besetzung betragen nach Berechnungen der KGSt für Kosten eines Arbeitsplatzes jährlich ca. 77,0 TEUR.

Termine/ Zuständigkeiten:

1. Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV öffentlich bekannt gemacht.
2. Erhebung der Übernachtungssteuer
Zuständig: Kämmereiamt, Abt. Steuern

Anlage Beschluss Bürgerschaft 15.12.2022 B 0057/2022

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow